

## **Verbesserungsbeitrag für die Erneuerung der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Meeder (VES-EWS)**

**Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, hinsichtlich der Verbesserungsbeitragsanforderungen zur Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Meeder möchten wir Ihnen folgende Hinweise geben:**

### **FAQ zum Verbesserungsbeitrag:**

#### **Wer erhält einen Beitragsbescheid (§ 4 VES-EWS)?**

Einen Beitragsbescheid haben grds. alle Eigentümer von Grundstücken im Gemeindegebiet erhalten, welche an der Sammelkläranlage angeschlossen sind oder angeschlossen werden können.

Siehe:

#### *§ 4 Beitragsschuldner (VBS)*

*Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.*

#### **Warum überhaupt ein Beitragsbescheid (§ 1 Abs. 1 VES-EWS)?**

*Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung für das von der Entwässerungsanlage erschlossene Gemeindegebiet durch folgende Maßnahmen:*

*Ertüchtigung Kläranlage Kösfeld .....*

Eine detaillierte Maßnahmebeschreibung finden Sie in **§ 1 Abs. 1 der Verbesserungsbeitragsatzung, siehe folgenden Link.**

#### **Welche Grundstücke sind betroffen (§ 2 VES-EWS) ?**

*Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke (im Gesamtgemeindegebiet) erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn*

- 1. wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder*
- 2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung- an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.*

### **Wie ermittelt sich die Beitragshöhe (§ 1 Abs. 2 VES-EWS)?**

**Die Beitragshöhe gründet auf kalkulierter Bausumme und angeschlossener Grundstücks- sowie Geschossflächen im Gemeindegebiet.**

**Hierzu wird die voraussichtliche Bausumme (abzgl. Zuwendungen „Dritter“) durch die vorhandenen Grundstücks- und Geschossflächen dividiert.**

*(2) Der geschätzte Gesamtaufwand für die Verbesserungsmaßnahme beträgt € 9. 713. 740. -. Der vorkalkulierte umlegungsfähige Aufwand beträgt € 2.780.267,20.*

### **Kann ich die Forderung stunden oder welche Möglichkeiten zum Zahlungsaufschub habe ich?**

Wenn die Zahlungsleistung nicht möglich ist, besteht grds. die Möglichkeit zum Erlass von Billigkeitsmaßnahmen wie etwa Stundungen oder Ratenzahlungen.

In diesem Fall ist eine Kontaktaufnahme mit unserem Kämmerer erforderlich, welcher die Einzelfallprüfung vollzieht.

### **Warum keine Gebührenerhöhung und stattdessen einmaliger Beitrag ?**

Der Gemeinderat hat sich im Rahmen seiner öffentlichen Sitzung vom 21.03.2022 mit 10 zu 3 Stimmen für eine 100 % ige Refinanzierung über einmalige Beitragsleistung entschieden.

Dieser Entscheidung sind umfangreiche Vorberatungen und Refinanzierungsszenarien vorbehalten gewesen, welche sich insbesondere auch um die Fragestellung der Gebührenerhebung und / oder bzw. kombinierter Beitragsleistung drehten.

Für beide Varianten bzw. auch Mischvarianten waren sowohl „Pro“ als auch „Contra“ im Abwägungs- und Entscheidungsfindungsprozess der Mandatsträger unterworfen.

Einfluss in die letztendlich verabschiedete einmalige Beitragsfinanzierung fand hierbei auch die bereits bestehende hohe Gebührenlast unserer Anschlussnehmer im Landesvergleich einerseits, als auch die hierdurch erneute Beaufschlagung der Einleitungsgebühr durch die Bauleistungsvorfinanzierung und hierdurch notwendiger Zwischenfinanzierung mittels Kreditaufnahme andererseits.

### **Wie werden die Geschossflächen ermittelt:**

*(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen, das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und*

*soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.*

Die Gemeinde Meeder hat sich zur Festsetzung dieser Flächen auf die Bestandserhebung gelisteter (und bereits durch die Eigentümer geleisteter Beiträge) berufen. Hintergrund ist, dass diese in Vergangenheit veranlagten Flächenbescheide von den Eigentümern in vorherigen Veranlagungsfällen entrichtet und diesbezüglich tatsächlich vorhanden Geschossflächenwert darstellen, sofern keine Veränderungen baulicher Art vollzogen wurden.

Sofern Unstimmigkeiten in den Flächenfestsetzungen bestehen, wird die Gemeindeverwaltung diese umgehend mit Ihnen erörtern und ggf. diese berichtigen.